

RUNDSCHREIBEN 09/19

An die
Damen und Herren Mitglieder der
Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT E.V.

www.studienvereinigung-kartellrecht.de

Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf | Deutschland

Postfach 10 17 43
40008 Düsseldorf | Deutschland

Büroanschrift des Vorsitzenden:
Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München | Deutschland

Tel: +49 89 21667 0

Fax: +49 89 21667 111

ingo.brinker@gleisslutz.com

18. November 2019

Einladung zur Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2019 in Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Studienvereinigung,

hiermit lade ich Sie, wie in den vorangegangenen Rundschreiben bereits angekündigt, zu einer Mitgliederversammlung am

5. Dezember 2019 um 8:15 Uhr

im Hotel Kameha Grand Bonn, Am Bonner Bogen 1, 53227 Bonn

ein, unmittelbar vor Beginn unserer Arbeitssitzung.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Ergänzung und Änderung der Satzung der Studienvereinigung Kartellrecht e. V.

Der Vorstand schlägt vor, die folgenden Vorschriften der Satzung zu ändern:

- (1) Änderung von § 8 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung
(Wahl des Vorstands, Wahlverfahren, Amtszeit, Umbenennung Vorsitzende der Landesarbeitsgruppen; Zusammenfassung der Vorschriften in einem neuen § 10)
- (2) Änderung von § 9 der Satzung
(Ausdrückliche Regelung der erstmaligen Stimmberechtigung von Neumitgliedern)
- (3) Änderung von § 6 der Satzung
(Aufnahme einer Regelung über das Ruhen der Mitgliedschaft bei Verzug mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags)



- (4) Änderung von § 8 Abs. 9 der Satzung
(Erhöhung der betragsmäßigen Schwelle für vom Vorsitzenden zu genehmigende Ausgaben).
3. Vorschlag des Vorstandes zur
 - Ernennung von RA Dr. Frank Montag, Brüssel, zum Ehrenvorsitzenden der Studienvereinigung Kartellrecht e. V.
 - Ernennung von RA Dr. Franz Hoffet, Zürich, und RA Prof. Dr. Dirk Schroeder, Köln, zu Ehrenmitgliedern der Studienvereinigung Kartellrecht e. V.
4. Sonstiges

Als Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten möchte der Vorstand auf Folgendes hinweisen:

Anmerkung zu TOP 2:

Im Rahmen unseres Town Hall Meetings am 25. Juni 2019 in Düsseldorf hatte der Vorstand Überlegungen dargelegt, die Satzung in einigen Punkten zu ändern und zu ergänzen. Das betrifft zum einen einige technische Aspekte, zum anderen einige Aspekte, die das Verfahren zur Wahl des Vorstandes der Studienvereinigung Kartellrecht e. V. betreffen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen in der Reihenfolge der Satzungsbestimmungen einige ergänzende Hinweise:

1. Ruhen der Mitgliedschaft säumiger Mitglieder

In einem neuen § 6 Abs. 5 wird eine Regelung für das Ruhen der Mitgliedschaft für den Fall der wiederholten Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrags vorgeschlagen. Danach sind zwei erfolglose Mahnungen mit Zahlungsfristen von jeweils mindestens vier Wochen erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, was dem betreffenden Mitglied mitgeteilt werden muss. Derartige Beschlüsse kann der Vorstand rasch auf Vorschlag des Schatzmeisters fassen. Ein „automatisches Ruhen“ hält der Vorstand nicht für rechtssicher umsetzbar und daher nicht für wünschenswert.

2. Vorstandswahl

Die bisherigen Regelungen über die Wahl des Vorstands in § 8 Abs. 3 sollen in einen neuen § 10 „Wahl des Vorstands“ mit kleinen Änderungen übernommen werden.

Durch die Änderung im neuen § 10 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Wahl der Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppen auf denselben Zeitraum wie diejenige des Vorstands erfolgt. Zudem sollen diese darin sowie in § 12 Abs. 3 zeitgemäßer als Vorsitzende und nicht mehr als Obmänner bezeichnet werden.

In § 10 Abs. 2 wird klargestellt, dass nur ordentliche Mitglieder des Vereins zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können. Für die „assozierten Mitglieder“ ergibt sich dies schon aus § 4a (4).

In § 10 Abs. 3 bis 6 werden nun detaillierte Regelungen über die Vorstandswahl getroffen. Das Ziel ist dabei, dass sich die Regeln für die Durchführung der Wahlen möglichst direkt aus der Satzung ergeben und keine zusätzlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlich sind, um ein bestimmtes Wahlverfahren oder eine bestimmte Reihenfolge festzulegen.

Nach § 10 Abs. 3 gehen wir weiterhin im Wege der „Gesamtwahl“, also mit einem einheitlichen Stimmzettel vor. Im ersten Wahlgang soll auch weiterhin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sein. Dies ändert sich im zweiten Wahlgang, falls für diesen keine neuen Kandidaten antreten. Dann gilt die höchste Stimmenzahl im nächsten Wahlgang.

Bei neuen Kandidaten wird der erste Wiederholungswahlgang zunächst auch mit dem Erfordernis der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt. Ausdrücklich geregelt wird in § 10 Abs. 6 der Umgang mit Enthaltungen und leeren Stimmzetteln. Die Zuordnung der Enthaltungen war auf der Basis der alten Satzung besonders schwierig.

3. Ausgabengrenze des Schatzmeisters

In § 8 Abs. 9 wird die Schwelle für Ausgaben, die vom Vorsitzenden zu genehmigen sind, von 1.000 € auf 5.000 € erhöht.

4. Stimmberechtigung von Neumitgliedern

In § 9 Abs. 6 wird eine Regelung vorgeschlagen, wonach auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt nur solche Mitglieder sind, deren Aufnahme spätestens zum Ende des 3. Kalendermonats vor dem Monat erfolgte, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Wir fügen den überarbeiteten Text der Satzung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen als Mark-up-Version bei.

Anmerkung zu TOP 3:

Der Vorstand wird seinen Vorschlag zur Ernennung von RA Dr. Frank Montag zum Ehrenvorsitzenden sowie von RA Dr. Franz Hoffet und Prof. Dr. Dirk Schroeder zu Ehrenmitgliedern in der Mitgliederversammlung mündlich erläutern.

Bitte denken Sie daran, dass Sie sich für den Fall Ihrer Teilnahme vor Beginn der Mitgliederversammlung registrieren lassen müssen. Eine Registrierung wird ab 7:45 Uhr möglich sein.

Ich würde mich freuen, möglichst viele von Ihnen begrüßen zu können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Ingo Brinker